

DRK – Kreisverband Köln e.V.

Rahmenvereinbarung zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes zwischen Träger und Einsatzstelle

Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung ist das Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz –BFDG) vom 28. April 2011 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 2. Mai 2011 (BGBl. I S. 687 ff.)

Die Bestimmungen des BFDG werden während der Durchführung von allen Beteiligten beachtet und eingehalten. Zusätzlich verpflichten sich die Vertragspartner nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes zu arbeiten.

Im Bundesfreiwilligendienst (BFD) engagieren sich gemäß §1 BFDG Frauen und Männer für das Allgemeinwohl. Der Bundesfreiwilligendienst wird dabei in der Regel ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Der Bundesfreiwilligendienst fördert das zivilgesellschaftliche Engagement von Frauen und Männern aller Generationen. Er fördert damit lebenslanges Lernen; jungen Freiwilligen bietet er die Chance des Kompetenzerwerbs und erhöht für benachteiligte Jugendliche die Chance des Einstiegs in ein geregeltes Berufsleben. Ältere Freiwillige werden ermutigt, ihre bereits vorhandenen Kompetenzen sowie ihre Lebens- und Berufserfahrung einzubringen und weiter zu vermitteln.

Die Ausgestaltung des Bundesfreiwilligendienstes erfolgt arbeitsmarktneutral.

Bei der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes achten die Vertragspartner auf die gegenseitige Einhaltung dieser Vereinbarung.

Das DRK-Generalsekretariat (GS) als Zentralstelle, der Träger und die Einsatzstelle verfolgen mit dem Bundesfreiwilligendienst gemeinsam das Ziel, soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen zu fördern. Die Zentralstelle trägt nach § 7 Absatz 1 BFDG dafür Sorge, dass die ihnen angehörenden Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes mitwirken. Die vom GS (als Zentralstelle) beauftragten DRK-Träger sorgen für die Durchführung der Bildungsseminare (mit Ausnahmen der Pflichtseminare zur politischen Bildung nach § 4 Absatz 4 BFDG), in denen die Praxiserfahrungen reflektiert werden. Die Seminare ermöglichen insbesondere die Persönlichkeitsentwicklung, soziale, interkulturelle und politische Bildung, berufliche Orientierung sowie das Lernen von Beteiligung und Mitbestimmung. Sie wecken das Interesse an gesellschaftlichen Zusammenhängen.

- Entrichtung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung i.H.v. derzeit 141,00 Euro/Monat bzw. derzeit 170,00 Euro/Monat für Freiwillige, die das 27. Lebensjahr vollendet haben

1.1.2 Zeugnis

Der Träger händigt die Bescheinigung sowie das Zeugnis nach § 11 BFDG an den Freiwilligen aus. Das Zeugnis wird einvernehmlich zwischen Einsatzstelle und Träger erstellt. Die Bescheinigung nach § 11 Absatz 1 BFDG wird durch den Träger an die zuständige Bundesbehörde weitergeleitet.

1.2 Aufgaben des Trägers im Rahmen der Aufgabenübertragung durch das Generalsekretariat (GS) als Zentralstelle

Der Träger hat im Rahmen der Aufgabenübertragung durch das GS folgende Aufgaben:

1. Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Seminare und pädagogischen Begleitung. Davon ausgenommen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Seminare zur politischen Bildung nach § 4 Absatz 4 BFDG.
2. Beratung von Einrichtungen hinsichtlich der Anerkennung von Einsatzstellen und -plätzen sowie Versendung der Anerkennungsunterlagen an die Einrichtungen; Sammlung, Vorprüfung und Weiterleitung der ausgefüllten Anerkennungsanträge an das GS
3. in Konfliktsituationen und bei Schwierigkeiten in der Einsatzstelle, die durch Freiwillige, Einsatzstelle oder Träger benannt werden, durch Beratung zu unterstützen
4. die/den Freiwilligen bei der Entscheidung für eine geeignete Einsatzstelle zu unterstützen (Fürsorge und Betreuung der Freiwilligen)
5. für die Verantwortlichen in den Einsatzstellen bei Bedarf eine Einsatzstellentagung (Konferenz/Fachtagung) zu veranstalten, mit dem Ziel, gegenseitige Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Fragen zu klären und allgemeine Absprachen zu treffen
6. Weiterleitung/Vorlage der Vereinbarung nach § 8 BFDG nach Rücksprache mit der Einsatzstelle an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)
7. die frühzeitige Kontaktaufnahme zur Einsatzstelle bei Fragen oder Schwierigkeiten, welche die/den Freiwillige/n, pädagogische Fragen oder den Einsatz betreffen.

Zusätzliche Aufgaben können sich aus dem geltenden Rahmenvertrag zwischen dem GS und den BFD-Trägern ergeben.

1.3 Weitere Aufgaben des Trägers

Vorlage der Aufenthaltserlaubnis bei ausländischen Freiwilligen.

Sollte die Vereinbarung nach § 8 BFDG vom BAFzA auf Veranlassung der Einsatzstelle gekündigt werden, bemüht sich der Träger um Vermittlung einer neuen Einsatzstelle. Es besteht jedoch im Kündigungsfalle keine Beschäftigungspflicht durch den Träger.

2. Aufgaben der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle verpflichtet sich zu Folgendem:

1. Einsatz der/des Freiwillige/n, der/die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des BFDG ganztägig in einer überwiegend praktischen Hilfstätigkeit, die in der Regel an Lernzielen orientiert ist
2. Einsatz der/des Freiwilligen, der/die das 27. Lebensjahr vollendet hat, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des BFD ganztägig oder in Teilzeit bei einer wö-

- chentlichen Beschäftigung von mehr als 20 Stunden in einer überwiegend praktischen Hilfstätigkeit, die in angemessenem Umfang an Lernzielen orientiert ist
3. Betrauung der/des Freiwillige/n nur mit Aufgaben, die dem Alter und den persönlichen Fähigkeiten entsprechen. Nicht übertragen werden dürfen Tätigkeiten, die nur von Fachkräften verrichtet werden dürfen
 4. Einbeziehung der/des Freiwillige/n für die Dauer der Vereinbarung in die Dienstgemeinschaft und in den Kreis der fachlichen Mitarbeiter/-innen
 5. Benennung einer Fachkraft (Anleiter/-in) für die Anleitung und Begleitung, die die/den Freiwillige/n in die Einrichtung einführt, für die Zuweisung des Aufgabenbereiches und fachliche Anleitung sowie für die regelmäßige pädagogische Begleitung im Arbeitsfeld (z.B. durch Anleitungsgespräche) verantwortlich ist. Der benannten Fachkraft ist die Teilnahme an Fortbildungen und begleitenden Maßnahmen des Trägers zu ermöglichen.
 6. Frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Träger bei Fragen, die die pädagogische Begleitung der Freiwilligen betreffen (siehe Ziffer 4 - Informationsaustausch)
 7. Abschluss einer gesetzlichen Betriebshaftpflichtversicherung
 8. Veranlassung ggf. notwendiger Vorsorgemaßnahmen (z.B. Hepatitis-Impfungen) für die/den Freiwillige/n entsprechend den Richtlinien der für die Einrichtung zuständigen Berufsgenossenschaft vor Beginn des Einsatzes und Übernahme der Kosten hierfür. Veranlassung der ärztlichen Erstuntersuchung nach § 32 und § 41 des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei Jugendlichen unter 18 Jahren.
 9. Einhaltung der Arbeitszeit, die sich nach den für Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigte der Einsatzstelle geltenden Bestimmungen bemisst. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung. Die Arbeitszeit wird im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne abgeleistet.
 10. Regelung der Freizeit wie folgt:
Die/Der Freiwillige erhält grundsätzlich mindestens alle 14 Tage ein freies Wochenende. Aus wichtigen Gründen kann im Einvernehmen zwischen der/dem Freiwilligen, dem Träger und der Einsatzstelle von dieser Regelung abgewichen werden. Eine Schlechterstellung gegenüber anderen Mitarbeiter/-innen darf nicht erfolgen. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.
 11. Gewährung des Jahresurlaubs nach den Bestimmungen, die für Voll –bzw. Teilzeitbeschäftigte der Einsatzstelle gelten und im Individualvertrag festgelegt werden. Davon abweichend gilt ein BFD-Jahr als Urlaubsjahr.
 12. Die Zeit der Begleitseminare ist von der Urlaubsplanung ausgeschlossen. Die Seminartage werden wie Regelarbeitstage behandelt und als Arbeitszeit im Dienstplan angerechnet. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.
 13. Anmeldung der/des Freiwillige/n als Mitarbeiter/-in bei der für die Einsatzstelle zuständigen Berufsgenossenschaft zur gesetzlichen Unfallversicherung
 14. Unentgeltliche Bereitstellung von Dienstkleidung bzw. Schutzkleidung, sofern das Tragen dieser Bekleidung von der/dem Freiwilligen verlangt wird, und für deren regelmäßige Reinigung zu sorgen. Die Dienstkleidung bleibt Eigentum der Einsatzstelle.
 15. Vermittlung von Hausordnung, Arbeitsgrundlagen und Schweigepflichtsbestimmungen in der Einsatzstelle an den Freiwilligen.

3. Erstattung der Kosten

3.1 Erstattung der Kosten für Leistungen an die/den Freiwillige/n und der Eigenbeiträge der Einsatzstelle

1. Eigenbetrag für Verwaltungsleistungen in Höhe von 25,00 € (brutto) pro Monat
2. für Taschengeld/Zuschüsse etc. und SV-Beiträge in Höhe von 241,00 € als durchlau-

- fender Posten an den Träger bei Freiwilligen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
für Taschengeld/Zuschüsse etc. und SV-Beiträge in Höhe von 242,00 € als durchlaufender Posten an den Träger bei Freiwilligen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben
3. Eigenbetrag zur Bildungsarbeit in Höhe von 99,00 € pro Monat an den Träger bei Freiwilligen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
Eigenbetrag zur Bildungsarbeit in Höhe von 98,00 € pro Monat an den Träger bei Freiwilligen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben

Die Abrechnung durch den Träger erfolgt jeweils monatlich. Die Gesamtsumme in Höhe von 365,00 € pro Freiwilligem ist dem Träger zum letzten Werktag des Kalendermonats ohne Abzüge auf das Konto des Trägers Sparkasse KölnBonn, BLZ 370 501 98, Konto-Nummer: 3812955 unter dem Stichwort „BFD“ inkl. der Kundennummer zur Verfügung zu stellen.

Bei Zahlungsverzug ist der Träger berechtigt, fünf Prozentpunkte über dem Basissatz der Europäischen Zentralbank an Verzugszinsen und Mahnkosten zu berechnen.

Träger und Einsatzstelle gehen davon aus, dass mit Ausnahme der Verwaltungsleistungen die Leistungsbestandteile nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Sofern einzelne Leistungsbestandteile umsatzsteuerpflichtig werden oder sich die Umsatzsteuer erhöht, erhöht sich der Erstattungsanspruch des Trägers um die Umsatzsteuer bzw. die Erhöhung der Umsatzsteuer.

3.2 Erstattung der Kosten für die pädagogische Begleitung

Die Einsatzstelle nimmt folgende Auflage des DRK-Generalsekretariates als Zentralstelle nach § 7 Absatz 4 BFDG zur Kenntnis: Der Kostenerstattungsanteil für die pädagogische Begleitung in Höhe von 100,00 € wird direkt vom Bund an das GS als Zentralstelle gezahlt.

4. Informationsaustausch

Einsatzstelle und Träger vereinbaren einen zeitnahen und regelmäßigen Informationsaustausch zu wichtigen die Durchführung des BFD betreffenden Fragen.

Dazu zählen u.a.:

- Informationen über das unentschuldigte Fernbleiben vom Arbeitsplatz, Schwangerschaft sowie über die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit des Freiwilligen,
- Informationen zu Gründen und Dauer der Dienstbefreiung des Freiwilligen,
- die frühzeitige Kontaktaufnahme der Einsatzstelle zum Träger vor einer drohenden Kündigung des obigen Individualvertrages durch das BAFzA auf Veranlassung der Einsatzstelle,
- die frühzeitige Kontaktaufnahme der Einsatzstelle zum Träger bei Fragen oder Schwierigkeiten, welche die/den Freiwillige/n, pädagogische Fragen oder den Einsatz betreffen,
- Einbeziehung des Trägers bei Gesprächen der Einsatzstelle mit dem zuständigen Regionalbetreuer,
- allgemeine Festlegungen zum Einsatz der Freiwilligen, die die Einsatzstelle in Absprache mit dem Träger trifft.

5. Kündigung

5.1 Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. August jeden Jahres gekündigt werden.

5.2 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

5.3 Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen.

6. Schlussbestimmung

- 6.1** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- 6.2** Weitere Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Gegenzeichnung aller Parteien. Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Die Partner erhalten je eine unterschriebene Ausfertigung.

7. Vereinbarungsbeginn und -dauer

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2011 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

Datum, Ort

Datum, Ort

Träger
(Stempel und Unterschrift)

Einsatzstelle
(Stempel und Unterschrift)